



Stellungnahme zum EU-Entwurf einer Verordnung zur Hühnermast

1 Grundsätzliche Vorbemerkungen

1.1. Die „Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung“ e.V. begrüßt die Vorlage des Entwurfs und hofft, daß es möglich sein wird, die auf EU-Ebene längst überfällige verbindliche Festsetzung von Mindeststandards für die Haltung von Masthühnern ohne unnötige Verzögerungen in Kraft zu setzen, damit auch die Umsetzung in nationales Recht erfolgen kann.

1.2. Tiere sind leidensfähige Mitgeschöpfe, denen wir bei allen Nutzungsansprüchen, die wir für uns reklamieren, die bekannten fünf Freiheiten zuzubilligen und zu gewähren haben, wie sie vom "Farm Animal Welfare Council" des britischen Landwirtschaftsministeriums formuliert wurden:

- a) Freedom from hunger and thirst - access to fresh water and a diet for full health and vigour [Freiheit von Hunger und Durst (Zugang zu frischem Trinkwasser und gesunder Nahrung)],
- b) Freedom from discomfort - an appropriate environment with shelter and comfortable rest area [Freiheit von Unbehagen (angemessenes Lebensumfeld mit Unterschlupf und bequemer Liegeplatz)],
- c) Freedom from pain, injury and disease - prevention or rapid treatment [Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten (Verhütung bzw. schnelle Behandlung)],
- d) Freedom to express normal behaviour - adequate space and facilities, company of the animal's own kind [Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensweisen (ausreichendes Platzangebot, angemessene Funktionsbereiche und sozialer Kontakt zu Artgenossen)],
- e) Freedom from fear and distress - conditions and treatment which avoid mental sufferings [Freisein von Angst und Leiden (Haltungsbedingungen und Behandlung, die psychischen Leiden vermeiden)].

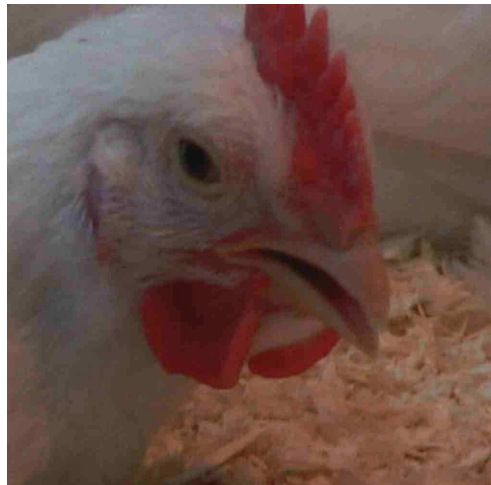
1.3. Durch Mißachtung dieser Grundprinzipien verliert zunächst der Tierhalter seine eigene Würde. So sagte einmal ein englischer Mäster resigniert: "We had got to go the wrong way!" Wir wissen von Verbrauchern, die mit uns sogenannte neuzeitliche Masthühnerhaltungen besichtigten, daß sie diese tierquälerischen Haltungsformen entschieden ablehnen und auf Produkte von Tieren aus art- und verhaltensgerechten Haltungssystemen ausweichen oder überhaupt kein Fleisch von Masthühnern mehr kaufen, weil sie nicht mitschuldig werden wollen an den schlimmen Zuständen bei Haltung und Schlachtung der Tiere. Wenn der Gesetzgeber, auch der auf europäischer Ebene, durch eine Verordnung, die dem Wunsch der Wirtschaft nach billigen „Rohstoffen“ entgegenkommt, die Möglichkeit einräumt, daß Tiere um des materiellen Vorteils wegen leiden müssen, mißachtet er unseres Erachtens auch seine Fürsorgepflicht hinsichtlich des psychischen Wohlergehens der Bevölkerung.

1.4. Unsere Vorschläge und Forderungen basieren auf der Berücksichtigung der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die dem BMELV bekannt sind, insbesondere auf den Ergebnissen, die bereits im März 2000 vom Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare zusammengetragen und ausgewertet wurden.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf, daß die im vorstehend genannten Bericht aufgeführten anatomischen und physiologischen Probleme sogar bei denjenigen handverlesenen Tieren zu beobachten sind, die der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin auszustellen pflegt: Atemnot aufgrund der per-

manenten Überforderung des auf Hochtouren arbeitenden Organismus, Bewegungsbeeinträchtigungen durch Dyschondroplasien bis hin zum Fressen im Sitzen und teils gravierende Verluste mit ca. 12 Tieren von anfangs 45 im Laufe von acht Tagen (Samstag bis Samstag). Unsere Eindrücke von hier in der Bundesrepublik besichtigten (Vorführ-)Praxisbetrieben, aber auch in Großbritannien, sind noch viel schlechter, weil das Leiden der Tiere in der Praxis noch viel gravierender ist, als es in Form kurzer Videoaufzeichnungen oder gar mittels Fotos im Fernsehen oder in der Presse dargestellt werden kann.

1.5. Angesichts dieses Leidens der Masttiere kommt es nicht von ungefähr, daß die Geflügelmäster falsche Vorstellungen von der Hühnermast kommunizieren, indem sie z. B. bei der IGW irreführende Darstellungsformen mit etwa nur 5 Masthühnern / m² im Alter von drei Wochen vor einem Großfoto mit wenige Tage alten Küken präsentieren. Ebendort wird den Besuchern das viele Sitzen der Tiere als „gemütliches Ausruhen“ und „Ausdruck des Wohlbefindens“ verkauft, und beim einmal von uns in diesem Zusammenhang veranlaßten Aufschrecken energisch protestiert, das könne Kreislaufversagen zur Folge haben, womit der eigentliche Zusammenhang unfreiwillig offenbart wurde.



Die Fotos rechts wurden bei der IGW 2003 gemacht, Sie zeigen eines der hechelnden Tiere und eines, das nur noch im Sitzen fraß.

2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen

2.0. Vorbemerkung:

Es finden sich in der Vorlage Formulierungen, die ins Deutsche übersetzt zu „Unschärfen“ führen könnten: It shall, it must, it can etc. gehören hierzu. Es wäre unbedingt darauf zu achten, daß äußere Zwänge (wie Auflagen und Pflichten mit „sollen“ (äußerer Zwang) übersetzt werden und nicht mit „müssen“ (mehr innere Verpflichtung).

2.1. Artikel 1:

Die Anwendung sollte unbedingt, wie durch die Ergänzung vorgesehen, auch Elterntierherden einbeziehen, denn dort gibt es ebenfalls erhebliche Probleme trotz der vorgelagerten Aufzuchtphase mit restriktiver Fütterung und anderer Versuche, über das Management positiven Einfluß auf das Befinden der Tiere zu nehmen.

Anmerkung zum Zusatz "Member States shall remain free to take more stringent measures ...": Was bringt dies, wenn das Beispiel der Bundesregierung Schule macht und Regierungen anderer Mitgliedsländer auf Druck der Lobby der Geflügelwirtschaft unter Hinweis auf die Wettbewerbssituation innerhalb der EU bereits bestehende bessere Standards durch Zurücknahme auf das EU-Mindestniveau konterkarieren, statt offensiv für die Anerkennung des höheren Tierschutzniveaus durch die Verbraucher zu werben?

2.2 Artikel 2 Buchstabe I:

Die „mortality rate threshold“ ist nach unserem Dafürhalten viel zu hoch angesetzt.

2.3. Artikel 3, Nr. 3:

Die Probleme bei Masthühnern stehen in direktem Zusammenhang mit der Besatzdichte (Scientific Committee ..., Abschnitt 7.5.4). Die genannten Besatzdichten sind nicht tolerierbar und werden

seitens der Geflügelwirtschaft nur damit gerechtfertigt, daß steigende Tierverluste und damit geringere Deckungsbeiträge durch die insgesamt höheren Gewichte je Quadratmeter Stallfläche mehr als ausgeglichen werden. Aus dieser Grundhaltung ergibt sich eindeutig, daß von den Hühnermästern Tierleid im Interesse der Gewinnmaximierung bewußt billigend in Kauf genommen wird. Auch das oft vorgebrachte Argument, in der Natur seien die Verluste noch höher, belegt nachdrücklich, daß den Mästern das Leiden des Einzeltieres gleichgültig ist.

Die Besatzdichten sollten bei angereicherter Umgebung 25 kg je Quadratmeter nutzbarer Fläche nicht überschreiten. 30 (32) kg wären aus unserer Sicht notfalls gerade noch tolerierbar. 38 kg und erst recht 40 kg sind für uns im Interesse des Wohlbefindens der Tiere völlig inakzeptabel.

2.4. Artikel 4:

Die Formulierung "Member States shall ensure that keepers have received sufficient training (hier fehlt offenbar das Wort "for") their tasks and that appropriate training courses are available" ist völlig unzureichend. In einem weiteren Annex sollten Mindeststandards für das Curriculum dieser Kurse angegeben werden. Außerdem sind wir der Ansicht, daß nicht nur der Verantwortliche (keeper), sondern auch alle unter seiner Aufsicht im Betrieb mit der Beaufsichtigung der Masthühner befaßten Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen müssen, weil der „Verantwortliche“ ja nicht immer zugegen sein wird. Die unter 6. erwähnte Pflicht, der Besitzer (owner) oder Verantwortliche (keeper) solle für die Mitarbeiter (schriftliche?) Handreichungen (instructions) vorhalten und für praktische Anleitung sorgen, halten wir angesichts der zunehmenden Beschäftigung von Personen mit oftmals unzureichender Kompetenz in der deutschen Sprache für nicht ausreichend. Ordnungsgemäße Hühnermast ist kein Job, der auch von unqualifizierten Saisonarbeitern ausgeübt werden sollte, weil es um das Wohl wehrloser Tiere geht.

2.5. Artikel 5:

Die Kennzeichnung von Geflügelfleisch sollte nicht auf freiwilliger Basis ermöglicht werden (voluntary labelling schemes). Es gilt, genaue Kriterien für bestimmte Haltungsformen vorzugeben. Angaben wie „intensive Stallmast“, „intensive Auslaufhaltung“ und „Freilandhaltung“ sind unbedingt zumindest durch Angaben zur Besatzdichte, bei der Stallhaltung auch durch die Mindestlichtstärke, zu ergänzen.

2.6. Artikel 6a:

Plausibilitätsprüfungen sind nicht ausreichend, denn Papier ist nun mal geduldig. Wir hörten wiederholt (allerdings bezogen auf Legehennenhaltungen), daß es zwei Lieferscheine geben soll, den mit der geringeren Anzahl gelieferter Tiere für die Vorlage bei Betriebskontrollen. Derartige Manipulationen sind leider auch bei Abrechnungen mit Schlachthöfen nicht auszuschließen. Bei Verdacht auf Überbelegung müßten Tierzählungen erfolgen, die vor der Stallräumung nachts bei Schwarzlicht durchgeführt werden können, ohne zuviel Streß bei den Tieren zu bewirken.

Es fehlt der Hinweis, daß die Kontrollen ohne Anmeldung durchzuführen sind (wobei dann „Verrat“ auch nicht ausgeschlossen werden kann, wie Beispiele anderer Branchen belegen).

2.7. Artikel 7:

Die bei uns allgemein üblichen Ordnungsgelder und Geldstrafen, die zudem selten verhängt werden, weil Ermahnungen weniger Verwaltungsaufwand verursachen und nicht von Verwaltungsgerichten geprüft werden, sind nicht nachhaltig wirksam, weil sie normalerweise aus der „Portokasse“ bezahlt werden können. Hier wären feste Vorgaben in Prozent des Jahresumsatzes bestimmt effektiver im Hinblick auf die beabsichtigte präventive Wirkung.

2.8. Artikel 10:

Hoffentlich hält sich auch die Bundesrepublik an den vorgesehenen Zeitrahmen!

2.9. ANNEX I:

2.9.1 (Nr. 6): 20 Lux Licht sind zu wenig! Es ist zumindest für Neubauten (nach Inkrafttreten der RL) Tageslicht zu fordern, wobei wir davon ausgehen, daß Lichtbänder über beide Längsseiten vorgeschrieben werden, die auch Querlüftung ermöglichen (Lousianaställe, allerdings mit Betonboden). 5% Fensterfläche bezogen auf die Stallgrundfläche erachten wir als Minimum.

2.9.2. Es müßte eine erforderliche Mindest-Zeitdauer für (z.B.) 100 Tiere angegeben werden, auch wenn dies nur schwer kontrollierbar wäre und als „Kuschelerlaß“ diffamiert werden würde.

2.9.3. (Nrn. 8 und 9) Formulierungen wie „A veterinarian shall be contacted whenever necessary“ sind leere Forderungen, weil nicht definiert wurde, was unter „necessary“ zu verstehen ist, die Feststellung der „Notwendigkeit“ also dem Belieben des Halters überlassen bleibt.

2.9.4. (Nr: 12): Auf dieses Verbot legen wir besonderen Wert, auch wenn solche Maßnahmen bei den in Deutschland üblichen Mastzeiten nicht üblich sind. Wegen der von uns geforderten Einbeziehung der Elterntierherden ist es aber wichtig. Es könnte auch bei der Langzeitmast für schwere Schlachtkörper beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus von einigen Haltern als erforderlich angesehen werden (statt den Tieren mehr Platz zu gewähren, damit Ausweichen und die Einhaltung des Individualabstandes möglich sind).

2.10. Annex II

2.10.1. (Nr. 1) wird von uns abgelehnt (s. vorstehend unter Nr. 2.3.)

2.10.2. (Nr. 3 [a]) NH₃-Konzentrationen von 20ppm halten wir für zu hoch, zumal u. W. meistens in Hüfthöhe des Kontrolleurs gemessen wird und nicht in Kopfhöhe der Tiere. Außerdem sind derartige Konzentrationen auch für das Personal schädlich (s. hierzu diverse Untersuchungen von Monika Rieger, Bergische Universität GH Wuppertal).

2.11. Annex III und New Annex III

Wir wünschen uns härteres Durchgreifen bei vorliegenden Mißständen und bereits von der EU festgesetzte, spürbarere Sanktionen, ohne daß vor Abstellung der Ursachen ein Neubesatz erlaubt ist. Formulierungen wie (in New Annex III, Nr. 3) “ the competent authority **may** order the reduction of the maximum stocking density ...“ sind uns zu konzilient gegenüber denjenigen, die für vermeidbares Tierleid verantwortlich sind. Nationale Geldstrafen sollten in Prozent vom Jahresumsatz festgelegt werden.

Noch einmal sei erwähnt, daß wir die hohen Besatzdichten ablehnen (s. vorstehend Nr. 2.3.)

2.12. Annex IV

keine Anmerkungen

2.13. Annex V

Hier fehlen im Curriculum für die Schulungskurse die Tierschutzgesetzgebung und die diesbezügliche Rechtsprechung!

Hamburg / Stelle, den 10.01.2006

(Eckard Wendt)
Vorsitzender